

Beiträge

Mehr als eine Anhörung – Perspektiven für das Asylverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Thomas Berthold und Niels Espenhorst, München*

I. Einleitung

In den letzten Jahren hat es einige Veränderungen im Asylverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) gegeben. Die stärkere Berücksichtigung der Minderjährigkeit ist neben die ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit getreten. Zunehmend werden an Jugendliche¹ andere Maßstäbe angelegt als an Erwachsene. Aber dies können nur erste Schritte sein zu einem Asylverfahren, das der Lebenswelt der Jugendlichen gerecht wird und die Vorrangigkeit des Kindeswohls berücksichtigt. Es ist nötig, weitere grundlegende Perspektiven für das Asylverfahren zu entwickeln, um den Bedürfnissen der Antragstellenden gerecht zu werden und die Legitimität des Verfahrens zu erhöhen.

Ausgehend von einer Darstellung der Hintergründe der Aufnahme von jungen Flüchtlingen werden die gegenwärtigen Entwicklungen beschrieben. Daran schließt sich die Reflexion über künftige Perspektiven im Asylverfahren an.

II. Hintergründe

Das Asylverfahren ist für die Jugendlichen ein bedeutender Schritt zur Aufenthaltssicherung in Deutschland und muss in Beziehung gesetzt werden zu den Aufnahmebedingungen und Lebensumständen.

1. UMF im Asylverfahren

Die Zahl der UMF im Asylverfahren hat europaweit in den letzten Jahren überproportional zugenommen.² In Deutschland nahmen die Jugendämter im Jahr 2009 mindestens 3000 UMF in Obhut,³ von denen rund 1300 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag stellten. Die Zahl der von Minderjährigen gestellten Asylanträge ist im Jahr 2010 weiter gestiegen,⁴ da in den Hauptherkunftsländern auch weiter kinderspezifische Gründe die betroffenen Jugendlichen zur Flucht veranlassen (insbesondere in Afghanistan und Somalia) und das Flucht- und Migrationsgeschehen generell leicht zunimmt. Die Gruppe, die unter dem Oberbegriff UMF subsumiert wird, könnte jedoch kaum unterschiedlicher sein. Die Jugendlichen kommen zum einen aus verschiedenen Regionen: Die Hauptherkunftsländer sind gegenwärtig Afghanistan, Irak, Somalia und Vietnam. Dazu kommen Kinder und Jugendliche aus weiteren arabischen Staaten, dem westafrikanischen Raum und den ehemaligen Sowjetrepubliken. Zum anderen sind die Anliegen und die Motive der Jugendlichen, ihr Land zu verlassen, sehr unterschiedlich. Sie flie-

hen vor Vertreibungen, politischer Bedrohung, persönlich erlittenen Misshandlungen und der Bedrohung der Familie. Sie sind teilweise auch auf der Suche nach einer Perspektive, der Aussicht auf Bildung und einem Leben ohne existenzielle Sorgen. Es ist deswegen eine Herausforderung, ein Aufnahmeverfahren zu gewährleisten, das den Jugendlichen und ihrer individuellen Situation gerecht wird. Auch das Asylverfahren muss sich zum Schutz der Minderjährigen stärker auf deren individuelle Situation einlassen.

2. Ausgrenzung und Fürsorge

Im Zentrum unserer Betrachtungen steht dabei die Entwicklung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Noch vor wenigen Jahren war das BAMF eigentlich nur für die Ablehnung von Asylanträgen zuständig, wie es der mittlerweile pensionierte Präsident Albert Schmid einräumte.⁵ Das Bundesamt steht vor dem gleichen Dilemma wie viele andere Institutionen, die mit der Aufnahme und Versorgung von jungen Flüchtlingen betraut sind: Es bestehen die irri- ge Annahme und der politische Wille, dass möglichst abschreckende Aufnahmebedingungen zu schaffen sind, um nicht weitere Anreize für eine Flucht nach Europa zu setzen. Gleichzeitig ist die Bundesrepublik jedoch verpflichtet, Bedingungen zu schaffen, die menschenrechtliche Standards in die Praxis übertragen und den besonders schutzbedürftigen Personen gerecht werden – worunter nach Art. 17 EU-Aufnahmerichtlinie⁶ Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zusammengefasst werden. Bei UMF kommt hierzu noch die zentrale Stellung des Kinder- und Jugendschutzes durch das Jugendamt, das nach § 42 SGB VIII alle UMF in Obhut zu nehmen hat.

Dieses ambivalente Gedankengebäude aus Ausgrenzung und Fürsorge lässt sich bei unbegleiteten minderjährigen

* Thomas Berthold und Niels Espenhorst sind Mitarbeiter des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. in München.

¹ Da die meisten UMF zwischen 14 und 18 Jahre alt sind, benutzen wir den Begriff Jugendliche.

² Vgl. Frontex: Unaccompanied Minors in the Migration Process, Risk Analysis Unit, Referenznr. 18477, Warschau, Dezember 2010, www.frontex.europa.eu/newsroom/news_releases/art86.html (sofern nicht anders angegeben gilt bei Internetquellen jeweils Stand 30.12.2010).

³ Bundesfachverband UMF (B-UMF): Auswertung der Inobhutnahmen im Jahr 2009, München, www.b-umf.de/images/stories/dokumente/inobhutnahmen2009b-umf.pdf.

⁴ Die Zahl der insgesamt gestellten Asylanträge stieg nach Angaben des BAMF im Jahr 2010 um 47%, ein solcher Anstieg ist auch bei den Anträgen von Minderjährigen zu erwarten.

⁵ So gesagt beim Vortrag »10 Jahre Berliner Symposium zum Flüchtlingschutz: Rückblick und Ausblick aus der Sicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge« am 15. Juni 2010 in der Evangelischen Akademie Berlin.

⁶ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, abrufbar bei www.asyl.net

Flüchtlingen aufgrund der etablierten Strukturen gut nachzeichnen. Eine Ursache des Konfliktes und auffälligster Stein des Anstoßes ist die Handlungsfähigkeit Minderjähriger,⁷ die es ermöglicht, dass junge Flüchtlinge ab dem vollendeten 16. Lebensjahr asyl- und ausländerrechtliche Verfahrenshandlungen vornehmen können. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass sie teilweise wie Erwachsene behandelt werden und oft ihre Schutzansprüche nur unzureichend geltend machen können – auch wenn in § 12 Abs. 2 AsylVfG explizit festgehalten ist, dass nach Maßgabe des BGB die Minderjährigkeit von unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen ist.

Dass jedoch die Minderjährigkeit (oder andere Faktoren, die besondere Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnten) nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden, hängt damit zusammen, dass verschiedene Mechanismen im Verlauf des Aufnahmeprozesses existieren, die den ankommenden Menschen auf seine Flüchtlingseigenschaft reduzieren und diese zugleich massiv in Frage stellen:

Dies lässt sich beispielsweise an den zugewiesenen Räumen für Flüchtlinge festhalten. Inwieweit räumliche Ordnung und soziale Verhältnisse miteinander korrespondieren, hat Erving Goffman anhand der sozialen Situation von Insassen totaler Institutionen untersucht. Totale Institutionen zeichnen sich dadurch aus, dass die Insassen aufgrund einer (vermeintlichen) Gemeinsamkeit ähnlich behandelt werden, man sie von der übrigen Gesellschaft abschirmt und sie ein formal reglementiertes Leben führen lässt.⁸ Für totale Institutionen ist ferner typisch, dass die Mitgliedschaft unfreiwillig ist und dass Aufnahmemechanismen den Zugang regeln. Die Aufnahmeverfahren, die Flüchtlinge durchlaufen – die Abnahme von Fingerabdrücken, Leibesvisitation, die erste medizinische Untersuchung, die Ausgabe von Kleidung, die Befragung zum Lebenslauf und zum Reiseweg, die Einführung in das ausländerrechtliche Regelwerk und in die Hausordnung –, formen den Neuankommenden zu einem Objekt, das an einem Prozess teilnimmt, den alle auf die gleiche Weise durchlaufen. Bei den meisten dieser Schritte geht es um das bloße Da-sein der Person, nicht um das So-sein. Goffman merkt an, dass »eine Behandlung aufgrund solcher Attribute [...] weitgehend die Grundlagen einer früheren Selbstidentifikation außer acht« lässt.⁹ Die Gleichbehandlung aller ist verbunden mit der Reduzierung auf einzelne Attribute. Einerseits als hilfs- und schutzbedürftig, andererseits als illegale Bittsteller. Es ist jedoch einleuchtend, dass es einer Person nicht gerecht wird, wenn sie auf ihre Rolle als (unbegleiteter minderjähriger) Flüchtling reduziert wird.

III. Entwicklungen

1. Statistische Erfassung durch das BAMF

Auf Seiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hat es in den letzten Jahren einige relevante Entwicklungen geben. So wurden beispielsweise im Jahr 2008 erstmalig

die 16- und 17-jährigen Asylantragsteller als Minderjährige statistisch erfasst. Diese Erfassung steht symptomatisch für einen Bewusstseinswandel, der erkennen lässt, dass die asyl- und ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit nicht schwerer wiegt als die Minderjährigkeit. Welche Konsequenzen dieser Bewusstseinswandel hat, zeigt ein Blick auf die Anerkennungspraxis. Die Schutzquote für Minderjährige hat sich überproportional positiv entwickelt. Noch im Jahr 2005 lag die Schutzquote aller Asylerstantragsstellenden bei 6,5%, die der unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren bei 5,6%.¹⁰ Im Jahr 2009 lag die Schutzquote von Minderjährigen unter 18 Jahren bei 48,6% im Gegensatz zu 36,1% aller Asylerstantragsstellenden. Daraus lässt sich schließen, dass Asylverfahren für UMF durchaus erfolgreich verlaufen können (zudem bedeutet es, dass die Mehrzahl der einreisenden Jugendlichen dauerhaft in Deutschland bleiben werden).

2. Anfänge eines kindgerechten Asylverfahrens

Der Grund für die überproportional gestiegene Schutzquote bei Minderjährigen ist auch bei den strukturellen Veränderungen auf Seiten des Bundesamtes zu suchen. So wird es Minderjährigen ermöglicht, dass sie nicht unmittelbar nach der Einreise einen Asylantrag stellen müssen. Stattdessen wird den Jugendlichen Zeit eingeräumt, um ein aufenthaltsrechtliches Clearing¹¹ durchzuführen, an deren Ende die Entscheidung darüber steht, ob ein Asylantrag gestellt wird. Dieses aufenthaltsrechtliche Clearing ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Anhörung. Umso bedauerlicher ist es, dass von dieser Möglichkeit noch unzureichend Gebrauch gemacht wird.

Anhörungen und Entscheidungen sollen von Seiten des BAMF grundsätzlich von Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige vorgenommen werden. Das setzt voraus, dass die Sonderbeauftragten »über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse [verfügen], um einfühlsam die Verfahren durchzuführen.«¹² Sollten Zweifel an der fachgerechten Durchführung von Anhörungen bestehen, lohnt es sich also, beim Bundesamt nachzufragen, welche speziellen Kenntnisse bei dem/der betreffenden Sonderbeauftragten vorhanden sind.

⁷ § 12 Abs. 1 AsylVfG und § 80 Abs. 1 AufenthG.

⁸ Erving Goffman: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Insassen*, Frankfurt am Main 1973, S. 11.

⁹ Ebd., S. 27.

¹⁰ Unter Schutzquote werden die Entscheidungen des BAMF nach Artikel 16 a GG, § 60 (1) bis § 60 (7) AufenthG zusammengefasst. Die Daten stammen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

¹¹ Unter aufenthaltsrechtlichem Clearing versteht man einen Teil des Clearingverfahrens, das im Anschluss an die Inobhutnahme der Jugendlichen durchgeführt werden soll. In Kontakt mit Vormund, Verfahrensberatung und ggf. einem Rechtsanwalt sollen dabei die verschiedenen Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung besprochen und die Jugendlichen auf das Asylverfahren vorbereitet werden. Dieses Verfahren kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

¹² Dienstanweisung des Bundesamtes zu »Unbegleitete Minderjährige« vom Mai 2010, online auf der Website des Bundesfachverbands UMF: www.b-umf.de/images/da_unbegleitete-minderjaehrig-2010.pdf.

Als ein großer Schritt zu einem kindeswohlgerichten Verfahren ist die Anweisung zu verstehen, dass die Anhörung von Minderjährigen erst nach erfolgter Vormundschaftsbestellung durchzuführen ist – unabhängig von der asylrechtlichen Handlungsfähigkeit mit 16 Jahren. Damit erhält der Vormund die Möglichkeit, an der Anhörung teilzunehmen und diese mit vorzubereiten. Diese Regelung aus der im Mai 2010 neu formulierten Dienstanweisung zu unbegleiteten Minderjährigen bedarf jedoch noch einer umfassenden Implementierung. Das BAMF muss darauf achten, dass die Vormünder grundsätzlich zu den Anhörungen eingeladen und gewinnbringend in die Anhörung integriert werden. Zudem müssen die Vormünder dieser Aufgabe auch qualifiziert nachkommen können, bzw. dafür Sorge tragen, dass die Vertretung des Mündels gewährleistet ist.

Die Anweisung des Bundesamtes, die Anhörung erst nach Bestellung eines Vormundes durchzuführen, ist insofern richtungsweisend, als dass die Anwesenheit eines Interessenvertreters des Jugendlichen die Gesprächssituation entspannt und erleichtert. Die Anweisung zeugt daher von dem Bewusstsein, dass sich Jugendliche in der Anhörung in einem für sie undurchschaubaren Machtverhältnis befinden. Insofern sollte mehr Energie darauf verwendet werden, die qualifizierte Begleitung von Minderjährigen zu Behörden grundsätzlich zu ermöglichen, um den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen entsprechend vorbringen zu können.

3. Altersfestsetzungen

Als ein weiterer wichtiger Schritt ist zu begrüßen, dass das Bundesamt als Korrektiv für fragwürdige Altersfestsetzungen wirken kann. Der Grund dafür ist, dass das Bundesamt die Handlungsfähigkeit von Minderjährigen im Asylverfahren festzustellen hat. Die Dienstanweisung hält ausdrücklich fest, dass ein (durch eine Landesbehörde) fiktiv festgesetztes Alter nur dann zu berücksichtigen ist, wenn es offenkundige Zweifel an der Altersangabe des Jugendlichen gibt. Das heißt, dass – unabhängig von einer bereits getroffenen Alterseinschätzung – im Asylverfahren zunächst die Aussage des Jugendlichen Berücksichtigung finden soll und der offenkundige Zweifel nachvollziehbar dargestellt werden muss. Als Kriterien für die Altersfestsetzung von Seiten des Bundesamtes gelten das äußere Erscheinungsbild und der durch Befragung festgestellte Reifegrad und Wissensstand des Jugendlichen. In Einzelfällen ist es bereits vorgekommen, dass Personen nicht angehört wurden, weil der Sonderbeauftragte der Ansicht war, dass eine Asylverfahrensfähigkeit nicht gegeben sei. Die Alterskorrektur durch das Bundesamt ist auch bei Personen relevant, die von Landesbehörden volljährig geschätzt wurden. Denn sollte das Bundesamt der Altersangabe des nach Selbstauskunft Minderjährigen Glauben schenken, wäre ein Asylverfahren von einem Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige durchzuführen.

4. Kinderspezifische Fluchtgründe

Im gegenwärtigen Asylverfahren für Minderjährige werden zunehmend auch kinderspezifische Fluchtgründe berücksichtigt, insbesondere beim Thema Rekrutierung von Minderjährigen und Genitalverstümmelung bei Mädchen. Bei anderen Themen wie Kinderhandel und Kinderarbeit oder Verletzung von wirtschaftlichen und sozialen Rechten bedarf es jedoch noch einer weiteren Sensibilisierung.

5. Problembereiche in der Praxis

Trotz der benannten positiven Ansätzen kann bei weitem noch nicht von einem konsequent kindeswohlgerichten Asylverfahren gesprochen werden. Es passiert nach wie vor, dass unbegleitete Minderjährige bei der Ankunft in einer Erstaufnahmeeinrichtung ein Asylbegehren unterschreiben, da ihnen sonst der Zutritt zu der Erstaufnahmeeinrichtung verweigert wird, oder dass ihnen der Wunsch nach einem Asylverfahren unterstellt wird. Das Asylverfahren wird als alternativlos wahrgenommen, obwohl gerade bei Minderjährigen durchaus andere Möglichkeiten in Betracht kommen (z. B. Familienzusammenführung oder Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG). Die Ursache dieses Problems hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass in vielen Kommunen kaum Kapazitäten für ein aufenthaltsrechtliches Clearing vorhanden sind. Es gibt wenige qualifizierte und spezialisierte Beratungsangebote und kaum jugendgerechtes Informationsmaterial. Der »Wegweiser für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge«¹³ des Bundesfachverbands UMF ist die erste Informationssammlung, die die Rechte von jungen Flüchtlingen in Deutschland in jugendgerechter Sprache zusammenfasst. Eine solche Erstinformation kann jedoch nicht die individuelle Vorbereitung auf das Asylverfahren ersetzen.

6. Anhörung und Wahrnehmung

Die Jugendlichen sind sich oft bewusst, dass die Anhörung ihr Leben verändern kann, was häufig einen massiven Stress auslöst. Allerdings verstehen viele Jugendliche nur schwer, wofür das Bundesamt zuständig ist und was vorgetragen werden muss. Die Unklarheit in Bezug auf die Asylanhörung wird verstärkt, wenn die Jugendlichen an verschiedenen Stellen mehrfach ihre Geschichte wiederholen müssen. Denn oft ist die Anhörung beim Bundesamt eine unter vielen. Wie schwer es oft ist, den Jugendlichen selbst nach längerem Aufenthalt in Deutschland verständlich zu machen, welche Funktionen Behörden oder einzelne Menschen haben, hat beispielsweise eine Studie zu Vormundschaften für UMF gezeigt, bei der auch Jugendliche befragt wurden.¹⁴

¹³ B-UMF: Willkommen in Deutschland! Ein Wegweiser für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, München 2010. Bislang erhältlich in den Sprachen Deutsch, Englisch und Dari.

¹⁴ B-UMF: Herausforderungen und Chancen. Vormundschaften für UMF in Deutschland, München 2010, http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie_2010.pdf.

Die befragten jungen Flüchtlinge wussten auch nach längerem Aufenthalt nicht, was ihr Vormund eigentlich macht und von wem er bezahlt wird.

Hinzu kommt, dass Äußerungen Jugendlicher anders zu gewichten sind als die von Erwachsenen. Darauf machen auch die UNHCR-Richtlinien zur Durchführung von Asylverfahren bei Kindern aufmerksam: »Kinder können ihren Anspruch auf Flüchtlingsstatus nicht immer auf dieselbe Weise wie Erwachsene artikulieren und brauchen deshalb hierbei besondere Unterstützung.«¹⁵

Erschwerend kommt hinzu, dass eine große Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen traumatische Erfahrungen gemacht hat. Die UNHCR-Richtlinien stellen heraus, dass »psychisches Leid« bei Jugendlichen »als besonders wichtiger Faktor zu berücksichtigen« ist.¹⁶ »Kinder neigen mehr als Erwachsene dazu, feindselige Situationen als verstörend zu empfinden, unwahrscheinlichen Drohungen Glauben zu schenken oder von ungewohnten Umständen emotional beeinträchtigt zu werden.«

Die schlechten Flucht- und Aufnahmebedingungen und die damit z. T. einhergehende Beeinträchtigung der Entwicklung der Jugendlichen verschlechtern noch ihre psychische Situation.¹⁷ Es ist jedoch ungemein schwierig, dies im Asylverfahren angemessen zu berücksichtigen. Denn die Anhörungssituation ist darauf ausgelegt, dass Asylantragsteller plausibel und stringente eigene Lebensgeschichten glaubhaft machen müssen. Die Komplexität jener Realität, die man selbst erfahren oder beobachtet hat, muss durch den eigenen Auftritt bezeugt werden. Der Soziologe Christian Schneider macht darauf aufmerksam, dass die implizite Aufforderung an die Zuhörenden, dem Gesagten Glauben zu schenken, gleichzeitig bedeutet, dass die Zuhörenden Verantwortung für die bezeugte Wirklichkeit übernehmen.¹⁸ Eine gelingende Anhörung ist also immer auch Beziehungsarbeit zwischen dem Sondersachbearbeiter des BAMF und dem asylsuchenden Jugendlichen. Dem Jugendlichen muss vermittelt werden, dass ihm die notwendige Aufmerksamkeit und Verständnis entgegengebracht wird.

Ein besonderes Problem tut sich auf, wenn Jugendliche traumatisierende Erfahrungen gemacht haben. Dann ist es oft gar nicht möglich, diese sprachlich zu fassen. »Wir wissen«, so Schneider, »dass sich das Trauma im Gegensatz zu anderen Ereignissen gegen das Einspeisen in Erinnerung und Erzählung sperrt; deshalb ist [...] ein besonderes Setting nötig, um die traumatische Erinnerung heben zu können.«¹⁹ Diese Situation stellt ein besonders schweres Dilemma für viele jugendliche Flüchtlinge dar: Die Jugendlichen können oder wollen entweder nicht von dem möglicherweise fluchtrelevanten traumatischen Erlebnis berichten oder es kann passieren, dass sie durch die Schilderungen ihrer Fluchtgeschichte retraumatisiert werden. Dies ist mit massiven psychischen Folgeproblemen verbunden und daher bedarf es einer sensiblen und qualifizierten Umgangsweise. Der Anhörende muss auf diese Situation vorbereitet sein und sich bewusst machen, dass möglicherweise nicht alles zum Ausdruck kommen kann, was relevant ist. »Der Zu-

hörer [...] muss wissen, dass diejenigen, die vom Trauma sprechen, es vorziehen würden, zu schweigen, weil sie sich davor, dass ihnen zugehört wird und dass sie sich selbst zuhören, schützen müssen. Er muss sich bewusst sein, dass die Erzählenden sich oft ins Schweigen flüchten und sich dessen Schutz anvertrauen, auch wenn Schweigen für sie eine Niederlage bedeutet.«²⁰ Die für die UMF zuständigen Sonderbeauftragten müssen gezielt darauf vorbereitet werden, dass die Lücken und Unklarheiten im Sachvortrag nicht die Glaubwürdigkeit in Frage stellen, sondern vielmehr Hinweis für die Belastung des Jugendlichen sein können.

Doch auch wenn der Jugendliche nach gründlicher Vorbereitung weiß, was er in der Anhörung vortragen will, kann er nicht sicher sein, ob ihm geglaubt wird. Das Bundesamt pflegt eine Kultur des Misstrauens, wie es beispielsweise im Entscheiderbrief 11/2010 des BAMF zur Frage der Glaubwürdigkeitsprüfung deutlich wird. Es wird davor gewarnt, dass es umso einfacher sei die Flüchtlingeigenschaften vorzutäuschen, je repressiver ein politisches System im Herkunftsland sei. Die Entscheider werden aufgefordert, die Statusgewährung für Personen, die ihre Verfolgung nur vorzutäuschen, möglichst zu begrenzen.²¹ Diese Aufforderung ist problematisch, wenn sie als Entscheidungsregel »Im Zweifel gegen den Asylsuchenden« angewendet wird.

Das Problem ergibt sich vor allem dann, wenn man von einem objektiven Wahrheitsbegriff ausgeht. Dann konkurriert die Aussage des Asylantragstellers mit dem Wissen, das dem Bundesamt vorliegt und das durchzogen ist von strategischen und parteiischen Interessen. Die Angaben des Jugendlichen zu seinem Herkunftsland und seinem Fluchtweg werden im Verfahren daran gemessen, was der Sonderbeauftragte in seinen Akten findet. Dass diese beiden Formen der Wahrheitsfindung auseinanderklaffen müssen, ist offensichtlich.

Die Glaubwürdigkeitsprüfung ließe sich einfacher nachvollziehen, wenn man von Interpretationen anstelle von Wahrheiten spricht. Für die Asylananhörung würde das bedeuten, dass das Bundesamt die Interpretation des Asylantragstellers interpretiert – vermittelt über die Interpretation eines Dolmetschers. Die Spielräume, die sich bei diesem

¹⁵ UNHCR: Richtlinien zum internationalen Schutz, Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, o. O. 2009, S. 3, www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/2_EU/2_EU-Asyl/B.04_Asylverfahrensrichtlinie/GL8-ChildClaims-de.pdf.

¹⁶ Ebd., S. 10.

¹⁷ Siehe hierzu Claudia Oelrich: Empirische Untersuchung über Aufenthaltsdauer, psychopathologische Auffälligkeiten und Parentifizierung bei Flüchtlingskindern ohne sicheren Aufenthaltsstatus. Eine Studie im Auftrag von fluchtpunkt e. V. und dem Universitätskrankenhaus Eppendorf, Hamburg 2009. Siehe auch Refugio München: Früherkennung von vulnerablen Kindern und Jugendlichen, München 2010.

¹⁸ Christian Schneider: Trauma und Zeugenschaft. Probleme des erinnernden Umgangs mit Gewaltgeschichte, in: *Mittelweg* 36, Juni 2007, Hamburg, S. 63.

¹⁹ Ebd., S. 64.

²⁰ Ulrich Baer, zit. n. Schneider (Fn. 18), S. 64.

²¹ BAMF: Entscheiderbrief 11/2010, Nürnberg.

Verfahren zwangsläufig ergeben, dürfen nicht zu Lasten der Jugendlichen gehen. Denn das würde dem Prinzip der Vorrangigkeit des Kindeswohls widersprechen.

IV. Perspektiven

Die Diskussion um UMF im Asylverfahren wird oft auf die ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit verkürzt. Die 16-Jahres-Grenze und insbesondere ihre Wirkung ist Symbol und Ausdruck davon, dass das Kindeswohl nicht umfassend garantiert wird, sie ist aber nicht die Ursache dafür. Die Ursachen sind vielmehr in der unbefriedigenden Ausgestaltung des Verfahrens zu suchen.

Kinder müssen unter bestimmten Umständen das Recht haben, einen eigenen Asylantrag zu stellen.²² Zugleich müssen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in allen sie betreffenden Feldern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als minderjährig gelten. Die Rechte von Kindern und ihre Handlungskompetenz zu stärken kann nicht bedeuten, ihnen den Weg zum Asylverfahren zu verstellen. Es geht vielmehr um die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens und um die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Minderjährigen. Wie können nun Elemente eines Asylverfahrens aussehen, die die beschriebenen Probleme lösen? Es gibt hierzu einige Möglichkeiten, die über das bisher praktizierte Verfahren hinausgehen.

1. Junge Flüchtlinge als Experten in eigener Sache

Die zentrale Doktrin der UN-Kinderrechtskonvention, die Vorrangigkeit des Kindeswohls, ist auch im Asylverfahren zu beachten. Dies setzt aber ein konkreteres Verständnis davon voraus, was das Kindeswohl im Asylverfahren ausmacht. Bislang gibt es kaum empirische Untersuchungen darüber, welche die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen sind und wie sich die Aufnahmebedingungen auf das Asylverfahren auswirken. Die bisherigen Veränderungen im Asylverfahren für Minderjährige sind lediglich Variationen des Asylverfahrens für Erwachsene. Vermutlich könnten die jungen Flüchtlinge selbst am besten wissen, wie sich die Vorrangigkeit des Kindeswohls in der Praxis gestalten kann. Deshalb sollten junge Flüchtling als Experten in eigener Sache wahrgenommen werden. Denn viele Jugendliche erfahren das Asylverfahren als tiefe Ungerechtigkeit. Hieraus Konsequenzen für die künftige Verfahrensgestaltung zu ziehen, wäre ein wichtiger Schritt und eine kluge Entscheidung. Das würde bedeuten, die Jugendlichen nicht als Objekte des Verfahrens zu sehen, die sich ihrem Schicksal fügen, sondern sie als Subjekte wahrzunehmen.

Wenn das Wissen und die Erfahrungen der Jugendlichen ignoriert werden, besteht die Gefahr, dass auf weniger geeignete, aber verfügbare Ersatzkriterien zur Bestimmung von Qualität und Erfolg ausgewichen wird.

2. Erfahrungen der Jugendhilfe

Eine weitere Möglichkeit zur Gestaltung des Asylverfahrens liegt in dem Rückgriff auf die Erfahrungen der Jugendhilfe. In der Jugendhilfe ist es längst gängige Praxis, mit dem Jugendlichen und anderen Beteiligten Fallkonferenzen abzuhalten, bei denen nicht nur die Meinung des Jugendlichen gefragt ist, sondern auch die Einschätzung von Betreuenden und seines Vormundes. Durch die Übernahme eines solchen Modells würde dem Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, die Anhörung in einer ihm vertrauten und Sicherheit gebenden Umgebung durchzuführen. Doppelbelastungen des Jugendlichen durch die Darstellung des Erlebten unabhängig voneinander an verschiedenen Stellen könnten so vermieden werden. Zudem könnten die Ergebnisse des Clearingverfahrens wesentlich besser berücksichtigt werden. Dieses Verfahren würde zudem einen Weg aus der Glaubwürdigkeitsfalle eröffnen. Wenn die Angaben des Jugendlichen durch die Einschätzungen von Dritten, z. B. des Vormunds oder des Betreuers, ergänzt würden, würde dies die Aufgabe des Bundesamtes erleichtern, die Aussage des Jugendlichen einschätzen zu müssen.

Die Möglichkeit von »Asylkonferenzen« in Form von Runden Tischen mit allen Beteiligten gibt es schon jetzt. Es liegt im Ermessen der Außenstellenleiter, dieses Verfahren regelmäßig anzuwenden.

3. Ombudsstelle beim BAMF

Eine Öffnung des Bundesamtes wäre auch in anderer Hinsicht wünschenswert. So gibt es einen großen Bedarf, strittige Fälle in einem Mediationsverfahren zu klären. Bislang landen viele dieser Fälle vor Gericht oder es gibt informelle Formen des Austauschs, um Entscheidungen zu revidieren. Dies liegt auch daran, dass der Entscheidungsspielraum von Sonderbeauftragten für UMF sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Im Sinne einer Chancengleichheit wäre es daher sinnvoll, eine Ombudsstelle einzurichten, an die man sich in strittigen Fällen wenden kann, um das Verfahren bzw. einzelne Verfahrensschritte zu prüfen. Ein vergleichbares Problem ist die Umsetzungskontrolle von Dienstabweisungen. Es reicht nicht, Dienstabweisungen zu verfassen, die einen kindeswohlorientierten Umgang mit Minderjährigen vorschreiben, wenn die Kapazitäten zur wirksamen Umsetzungskontrolle fehlen.

4. Schulungsangebote

Zur Umsetzung gehört auch eine Ausweitung des Schulungsangebots für alle am Verfahren beteiligten Personen. Dies gilt natürlich zunächst für die Sonderbeauftragten für UMF. Erfahrungen aus der Ausbildung von Polizisten zeigen, dass nur regelmäßiges und individuelles Training hilft, Gesprächssituationen professionell zu gestalten.²³ Kindge-

²² UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: General Comment No. 6, Genf 2005, S. 20

rechte Methoden für die Anhörung müssen permanent geprobt und evaluiert werden. Es gibt keine Eindeutigkeit bei der Abschätzung des bestmöglichen Verfahrens. Umso wichtiger ist ein ständiger Austausch und eine praxisbezogene Reflexion. Es muss eine permanente Suche nach besseren Verfahren geben.

Fazit

In den hier aufgeführten Überlegungen bleiben viele weitere Umstände des Aufnahmeprozesses noch unberücksichtigt. Stärkere Beachtung im Verfahren müssten auch die Aufnahmebedingungen erfahren, unter denen junge Flüchtlinge ihre Asylverfahren durchführen. Die Inobhutnahme, die Gesundheitsversorgung, die Vormundschaftssituation, die Beschulung und die mittelfristige Lebensplanung haben erhebliche Auswirkungen auf das Asylverfahren und darauf, wie der Jugendliche sich in Deutschland wahrgenommen fühlt.

In diesem Beitrag wurde dargestellt, dass Änderungen im Asylverfahren zum Wohle der UMF möglich sind und in Ansätzen bereits vorgenommen wurden. Diese Änderungen sind Teil eines langfristigen Prozesses, der noch am Anfang steht. Die konsequente Ausrichtung des Verfahrens nach den Maßstäben des Kindeswohls ist zu forcieren. Dies wird nicht ohne die Zusammenarbeit mit NGOs, mit RechtsanwältInnen, der Fachöffentlichkeit und unter Zuhilfenahme des Wissens von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen möglich sein. Gerade ein Dialog zwischen Bundesamt und betroffenen Flüchtlingen kann dem Verfahren Legitimation ermöglichen und verdeutlichen, dass im Asylverfahren nicht die Suche nach der Ablehnung im Vordergrund steht.

Nachfluchtgründe und die Hürde des § 28 Abs. 2 AsylVfG

Kerstin Müller, Köln*

Das politische oder religiöse Engagement eines Flüchtlings endet in der Regel nicht mit seiner Einreise in das Bundesgebiet. Teilweise beginnt es sogar erst hier. In allen Fällen stellt sich die Frage, wie derartige Aktivitäten, die nach der Einreise erfolgen, im Asylverfahren zu behandeln sind. Vor allem im Asylfolgeverfahren ist dabei nicht nur die Hürde des § 71 AsylVfG zu nehmen. Inzwischen sieht § 28 Abs. 2 AsylVfG eine weitere Beschränkung vor.

I. Was sind Nachfluchtgründe?

Fall: Herr Asgedom¹ aus Eritrea flieht aus dem Wehrdienst in den Sudan. Dort kommt er in Kontakt zu einer eritreischen Pfingstgemeinde und konvertiert. Später gelingt ihm die Flucht in das Bundesgebiet, nachdem er im Sudan befürchtete, nach Eritrea abgeschoben zu werden. Auch in Deutschland schließt er sich einer eritreischen Pfingstgemeinde an.

Das deutsche Asylrecht unterscheidet zwischen Vor- und Nachfluchtgründen. Als maßgebliche Zeitgrenze gilt der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Verfolgerstaat.² Daher sind Aktivitäten in einem Drittstaat in der Regel Nachfluchtgründe. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Verfolgerstaat seine Einflussphäre auf den Drittstaat ausgeweitet hat oder auszuweiten drohte bzw. zwischen Verfolgerstaat und Drittstaat eine enge Verbindung besteht und daher z. B. die Gefahr der Abschiebung oder Auslieferung droht.³

Die religiöse Entwicklung von Herrn Asgedom im Sudan ist daher als Vorfuchtgrund anzusehen, wenn er geltend machen kann, dass ihm im Sudan die Abschiebung nach Eritrea drohte. Seine religiösen Aktivitäten im Bundesgebiet wiederum sind auf jeden Fall als Nachfluchtgründe zu behandeln.

1. Objektive Nachfluchtgründe

Entstehen Verfolgungsgefahren nach der Ausreise durch Vorgänge und Ereignisse im Verfolgerstaat, die unabhängig von der Person des Asylantragstellers – also ohne sein Zutun – eintreten, spricht man von objektiven Nachfluchtgründen. Klassische Fälle sind

- der Wechsel der politischen Verhältnisse im Heimatland⁴
- die exilpolitischen Aktivitäten eines Familienmitglieds, die nunmehr eine Verfolgung des Antragstellers begründen⁵

* Kerstin Müller ist Rechtsanwältin für Ausländer- und Asylrecht in Köln.

¹ Die Namen wurden geändert.

² BVerwG, Urteil vom 24.9.2009 – 10 C 25.08 – Rn. 19, asyl.net, M16433; Marx, AsylVfG, § 28 Rn. 4 ff. m. w. N.

³ BVerwG, Urteil vom 5.11.1991 – 9 C 41.91 –; Urteil vom 4.12.1990 – 9 C 93.90 –.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 – 2 BvR 1058/84 –.

⁵ BVerwG, Urteil vom 31.3.1992 – 9 C 140.90 –; Urteil vom 9.4.1991 – 9 C 100.90 –.

²³ Vgl. Max Hermanutz/Sven Max Litzcke: Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge, Stuttgart 2006.